

Erklärung des Empfangsbevollmächtigten für ein Ausfahr- oder Kurzzeitkennzeichen

Ich

Name, Vorname/Firmenbezeichnung

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift/Firmensitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Personalausweis

Reisepass

elektronischer Aufenthaltstitel

bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für das Fahrzeug mit dem

Kennzeichen

EF-

zu sein.

Meine Unterschrift

Datum

Hinweise:

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen **stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt**. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

Auszug aus FZV - § 46 Zuständigkeiten

- (1) ...
- (2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.